

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851**

9 (11.1.1851)

# Beilage zu Nr. 9 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Januar 1851.

† Karlsruhe, 7. Jan. Vierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierung sind gegenwärtig: Staatsrath v. Marschall und die Geh. Referendäre Weizel und Kirchgessner.

Nach eröffneter Sitzung bringt das hohe Präsidium zur Kenntniß, daß eine Eingabe mehrerer Bruchfaler Bürger eingelaufen sey, die Bitte um Abänderung des Gesetzes über Gebäudeversicherung betr.

Von dem Sekretariate wird angezeigt, daß in der letzten Vorberatung für den Gesetzentwurf über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus: Staatsrath v. Rüdert, Oberforststrath v. Gemmingen und Oberforstmeister v. Keitner.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofrath Zöpfl erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

Zur allgemeinen Erläuterung des Gegenstandes geben wir hier folgende Bemerkungen des Berichtes:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Unter den Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen geeignet sind, nimmt das Vereins- und Versammlungsrecht eine der ersten Stellen ein. Es herrscht darüber nur Eine Stimme im ganzen Lande, und ist sowohl in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf, als in dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer übereinstimmend als eine traurige Wahrheit und bittere Erfahrung anerkannt worden, daß sich die frühere Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht, namentlich das Gesetz vom 26. Oktober 1833 über die Vereine und das vom 15. Nov. 1833 über die Volksversammlungen, als unzureichend erwiesen haben, und daß durch den schrankenlosen Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, welcher von dem Vereins- und Versammlungsrechte in den letzten Jahren gemacht worden war, der Umsturz der staatlichen Ordnung im Großherzogthum hauptsächlich herbeigeführt worden ist. Eine gleiche unabwiesliche Ueberzeugung von der Gefährlichkeit des Mißbrauchs des Vereinsrechts und des Versammlungsrechtes, und von der Unverträglichkeit einer unbefchränkten Uebung dieser Rechte mit einer jeden bestehenden Staatsform, sie sey eine monarchische oder eine republikanische, hat im Laufe dieses Jahres nicht nur in einer Reihe anderer deutschen Staaten, wie Preußen, Bayern, Sachsen, und Hessen-Darmstadt, sondern auch in Frankreich eine Gesetzgebung hervorgerufen, welche diesen Gefahren einen entsprechenden kräftigen Damm entgegen zu setzen sich bemüht. Ueberall hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß keine geordnete Regierung mehr möglich ist, wenn neben derselben die Parteien freiheit, Vereine zu gründen und zu organisiren, welche ihren Einfluß und ihre Gewalt über das ganze Land zu erstrecken suchen, und gleichsam eine Regierung neben der gesetzlichen Regierung und mit moralisch oder physisch zwingendem Einflusse auf dieselbe üben wollen. Es hat sich gezeigt, daß selbst solche Vereine, welche eine der bestehenden Staatsordnung freundliche Tendenz zu verfolgen erklärten, ihre Wirksamkeit für dieselbe nicht selten an Forderungen und Zumuthungen an die Staatsregierung knüpften, welche dieser nicht minder einen moralischen Zwang aufzulegen suchte, als es etwa von erklärten politischen Gegnern hätte geschehen können.

Wir haben ferner es leider nur zu wohl erfahren, welchen feindlichen Zwiespalt oft politische Vereine unter die Bevölkerung einzelner Gemeinden, ja in die Familien selbst werfen, wie leicht sie den einfachen Bürger von seinem Gesäße abziehen, zu verderblichem Müßiggang, Wirthshausbesuch und zur Vernachlässigung seiner Pflichten als Haus- und Familienvater verleiten, ihn in fortwährende leidenschaftliche Aufregung versetzen, und anstatt des notwendigen Gemeinsinnes häufig nur verderblichen Parteigeist nähren. Es hat sich endlich gezeigt, daß so lange kein wahres Heil zu hoffen, keine Aussicht auf eine dauernde Ordnung und auf praktische Geltung der wahren gesetzlichen Freiheit der Einzelnen begründet ist, so lange Vereine und Volksversammlungen einen Terrorismus üben können, und daß hier nur gründliche Abhilfe allein möglich ist, wenn in der Masse der Bevölkerung selbst wieder richtigere, von dem Einflusse des Parteigetriebes befreite Grundansichten über das Wesen und den Zweck der Staats- und Gemeindevorbindung Platz greifen; wenn der Bürger zur Einsicht kommt, daß der Staat, der eine parlamentarische Verfassung hat, und die Gemeindeverfassung, welche auf Selbstthätigkeit der Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinschaften gegründet ist, die wahren und echten Vereine sind, welche nur dann segensvolle Früchte bringen können, wenn sie von den unechten Ausgeburten der Parteilust, der Leidenschaften, und des unregelmäßigen Ehrgeizes oder der Selbstsucht, frei erhalten werden, und wenn der Bürger seinen Stolz wieder darin setzen wird, nach seinem eigenen, freien, nicht aber nach einer von Parteiläufern eingetragenen, und von Vereinen und Volksversammlungen aufgedrungenen Ueberzeugung seine staats- und gemeindegemeinschaftlichen Rechte auszuüben. Nach der großen Verwirrung der Begriffe, welche wie in einem schwindelnden Taumel die Bevölkerung nicht nur des Großherzogthums, sondern des gesammten mittleren Europa's erfasst hatte, bedarf es daher vor Allem einer kräftigen Gesetzgebung, um die Auswüchse des Vereinswesens, und die schädlichen Einflüsse desselben, wodurch so viele Schichten der Bevölkerung zu ihrem eigenen bittersten Schaden langsam und allmählig, aber desto sicherer vergiftet worden sind, zu

entfernen, und für die Wiederbelebung richtigerer und gesünderer Ansichten im Bewußtseyn des Volkes Raum zu gewinnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf die Erreichung dieses Zweckes gerichtet, und mit großer Befriedigung spricht Ihre Kommission es aus, daß auch in den Beschlüssen der Zweiten Kammer die Richtung des von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs eine anerkennende Würdigung gefunden hat. Nichtsdestoweniger glaubt Ihre Kommission bei mehreren Bestimmungen des Entwurfs, wie er von der Zweiten Kammer an dieses hohe Haus gebracht worden ist, Bedenken erheben, und einige weitere Anträge stellen zu müssen, wenn der in erfreulicher Uebereinstimmung von sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung anerkannte und gewollte Zweck in entsprechender Weise nach allen Seiten hin erreicht werden soll. Zu solchen Bedenken und Anträgen mußte sich Ihre Kommission um so mehr veranlaßt finden, als ihr nicht entgehen konnte, daß sich sogar das französische Gesetz über die Vereine (Klubs) vom 28. Juli, 2. August 1848, welches den sämmtlichen in neuer Zeit in den deutschen Bundesstaaten erlassenen Gesetzen, so wie auch dem vorliegenden Regierungsentwurfe über die Vereine zum Vorbilde gedient hat, in Frankreich selbst als unzureichend erwiesen hat, um die der öffentlichen Ordnung von Seite des Vereinswesens drohenden Gefahren zu beseitigen. Die gesetzgebende Nationalversammlung fand sich daher schon unter dem 19., 22. Juni 1849 in der Nothwendigkeit versetzt, durch ein neues, nur aus drei Artikeln bestehendes Gesetz die Regierung zu ermächtigen, sämmtliche Klubs und alle andern öffentlichen Vereine, welche ihrer Natur nach die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, auf die Dauer eines Jahres durchaus zu verbieten. Im Laufe dieses Jahres sollte der Nationalversammlung ein neues Gesetz über die Vereine vorgelegt werden, dessen Grundzüge in dem Gesetze vom 19., 22. Juni 1849, Art. 2, dahin bestimmt wurden, daß es die Klubs verbieten und die anderweitige Ausübung des Vereinsrechts ordnen solle. Noch hat es aber in der Republik Frankreich nicht gelingen wollen, ein solches neues Gesetz zu Stande zu bringen; im Gegentheil hat die gesetzgebende Nationalversammlung durch Gesetz vom 6., 12. Juni 1850 verfügt, daß das Gesetz über die Klubs vom 22. Juni 1849 bis zum 22. Juni 1851 verlängert werden solle, und zugleich wurden (Art. 2) die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Wählervereine (reunions électorales) ausgedehnt, welche von der Art wären, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden.

Nach diesen höchst beachtenswerthen Vorgängen in der Republik Frankreich, in einem Lande, dessen Gesetzgebung über das Vereinswesen bereits, wie schon gesagt worden, mehrere deutsche Staaten sich zum Muster genommen haben, mußte sich Ihre Kommission die Frage aufwerfen, ob es nicht als zweckmäßiger erscheinen würde, durch ein auf eine bestimmte Zeit beschränktes Gesetz die politischen Vereine ohne Unterschied zu verbieten, unterdessen aber die Gestaltungen des öffentlichen Lebens mit strenger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Erfahrungen, welche andere Staaten mit ihren Gesetzen über die Vereine machen werden, zu sammeln und zu benützen, und eine ausführliche Gesetzgebung über die Vereine erst gegen den Ablauf einer zu bestimmenden Zeit wieder vorzunehmen. Ihre Kommission konnte sich hierbei durchaus nicht verhehlen, daß das Wiederaufstehen politischer Vereine, gleichviel mit welcher Tendenz, im Großherzogthum in der nächsten Zeit, welche noch so sehr an den Erschütterungen durch den kürzlich erst mit Hilfe einer befreundeten Macht niedergelassenen Aufstand zu leiden hat, wahrlich nicht zu Heil und Segen gereichen kann, daß nach einer solchen gewaltigen Erschütterung das Land vor Allem erst der Ruhe bedarf, um sich wieder in dem Sinne für Gesetzlichkeit und Ordnung so weit zu befestigen, daß es ohne Nachtheil die Aufregungen, welche politische Vereine mehr oder minder, aber stets unvermeidlich, in ihrem Gefolge haben, ertragen kann.

Wenn demnachgeachtet Ihre Kommission keinen Antrag in diesem Sinne gestellt hat, so hat Dies seinen Grund darin, daß Ihre Kommission

- 1) unter den eigenthümlichen Verhältnissen, in welchen sich das Großherzogthum gegenwärtig befindet, es nicht für zweckmäßig hält, Provisorien auf Provisorien zu häufen; daß es ihr vielmehr, wenn gleich eine schwierige, jedoch die wesentliche Aufgabe des gemeinschaftlichen Strebens der hohen Staatsregierung wie der Stände zu seyn scheint, so bald als möglich definitive und haltbare, geordnete Zustände verbürgende Gesetze zu Stande zu bringen;
- 2) daß auch in Frankreich das Vereinswesen keineswegs nach den beiden kleinen neueren Gesetzen vom 19., 22. Juni 1849 und 6., 12. Juni 1850 allein behandelt wird, sondern daß dabei, soweit es hiedurch nicht abgeändert wurde, das ausführlichere Gesetz vom 28. Juli, 2. August 1848 noch in Kraft besteht, und daß eine solche ausführlichere Gesetzgebung auch im Großherzogthum nicht entbehrt werden kann, da die frühere Gesetzgebung gegenwärtig nicht mehr als entsprechend erscheint;
- 3) daß das Vereinsrecht an sich in den von der Nationalversammlung zu Frankfurt aufgestellten, von der großh. Staatsregierung anerkannten und im Regierungsblatt verkündeten Grundrechten, und zwar als eines jener Rechte aufgeführt ist, welche nach dem Publikationspatente zu der von der großh. Staatsre-

gierung anerkannt, und ebenfalls im Regierungsblatt verkündeten, von der Nationalversammlung zu Frankfurt aufgestellten Reichsverfassung sofort in Wirksamkeit treten sollen, und daß das Vereinsrecht gleichfalls als ein Grundrecht des deutschen Volkes in der von dem Unionsparlamente zu Erfurt vorgenommenen Revision anerkannt, und dessen Durchführung der Landesgesetzgebung vorbehalten und zur Pflicht gemacht worden ist; und

- 4) daß endlich es in dem Interesse eines gemeinen und gleichförmigen deutschen Rechtszustandes liegt, daß, so lange nicht ein parlamentarisches Zentralorgan für das deutsche Volk in das Leben getreten seyn wird, die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten sich möglichst einander annähern und sich gegenseitig berücksichtigen.

Auch hält es Ihre Kommission nicht für unmöglich, durch anzubringende einzelne Abänderungen des von der Zweiten Kammer an dieses hohe Haus gebrachten Gesetzentwurfs das Vereins- und Versammlungsrecht in solcher Weise zu ordnen, daß damit eine feste Staatsordnung und eine kräftige Regierung bestehen, und die individuelle Freiheit der Bürger genügenden Schutz gegen die usurpirte Autorität der politischen Vereine und Volksversammlungen finden kann. Wenn demnach die Gesetzgebung, wie Ihre Kommission nicht zweifelt, Dieses zu leisten vermag, so wird kein weiterer Grund als vorhanden anerkannt werden können, welcher eine noch längere Verzögerung der Gewährung des Vereins- und Versammlungsrechts an sich rechtfertigen könnte. Dabei rechnet Ihre Kommission allerdings auf den bereits bei dem Bestehen, und man wird mit Grund sagen dürfen, größeren Theile der Bevölkerung wiedergekehrten und sich fortwährend kräftigenden Sinn für Gesetzlichkeit, auf die bittere, durch die letzten Ereignisse theuer erkaupte Erfahrung von den unheilvollen und verderblichen Folgen des Mißbrauchs des politischen Vereins- und Versammlungsrechtes, und glaubt sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß diese ersten Lehren einer traurigen Vergangenheit an einer so intelligenten Bevölkerung, wie die des Großherzogthums ist, nicht ohne tiefen Eindruck geblieben seyn werden." (Fortsetzung folgt.)

† Karlsruhe, 8. Jan. Achtundsechzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von Seiten der Regierung sind gegenwärtig: Staatsrath Regener, Geh. Referendär Jungmann, und die Ministerialräthe v. Jagemann und Eron; später: Staatsrath Frhr. v. Marschall und Oberst v. Roggenbach.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Kommissionsberichtes des Abg. Speyerer über das außerordentliche Budget für 1850 und 1851. Mit den Forderungen der Regierung übereinstimmend Anträge der Kommission wurden zum größten Theile ohne Diskussion angenommen. Debatten mit theils den Kommissionsanträgen sich anschließenden, theils von denselben abweichenden Beschlüssen der Kammer ergaben sich über folgende Positionen.

Bei der Position unter den Beiträgen zu Bundeskosten: „Zu dem Aufwand für die Marine (141,255 fl.) sprechen die Abgg. Schaaff von Mosbach und Rettig Bedenken gegen die Aufnahme dieser Summe in das vorliegende Budget aus, da so manche andere Bundesstaaten mit ihren Beiträgen im Rückstand seyen. Der Präsident des Finanzministeriums spricht gegen diese Bedenken, und der Berichterstatter weist auf den Antrag der Kommission hin, welche diese Summe nicht unbedingt bewilligt haben wolle, sondern dabei die Voraussetzung im Protokolle auszusprechen beantrage, „daß die hohe Regierung mit ihren Beiträgen gleichen Schritt mit andern deutschen Staaten zu halten nicht unterlassen möge.“ Die Kammer tritt dem Antrag der Kommission bei.

Für neue Gefängnißbauten zu Eberbach, Tauberbischofsheim, und Bretten werden gefordert zusammen 21,000 fl. Die Kommission trägt darauf an, nur für Tauberbischofsheim 8000 fl. zu bewilligen, die andern Bauten dagegen noch zu unterlassen. Der Abg. Schaaff von Mosbach beantragt die Forderung der Regierung für Eberbach zu bewilligen, indem er die Nothwendigkeit eines neuen Gefängnißbaues auseinandersetzt. Zugleich spricht er für die Erhaltung des alten Thurmes, welcher bis jetzt als Gefängniß gedient habe, und welchen man niederzureißen beabsichtige, obgleich nach bestehenden Verordnungen, und mit vollem Rechte, auf die Erhaltung alter interessanter Baudenkmale Rücksicht genommen werden soll. Dieser Antrag wird von den Abgg. Böhme, Welter, Prestinari unterstützt. Der Abg. Rettig beantragt die Bewilligung der geforderten Summe für Bretten; der Abg. Schmitt spricht für die Nothwendigkeit des Gefängnißbaues zu Tauberbischofsheim. Der Regierungskommissär Geh. Referendär Jungmann empfiehlt die Bewilligung der gestellten Anforderungen und in gleichem Sinne erklären sich die Abgg. Böhme, Welter, Prestinari. Die Kammer bewilligt die Anforderungen für die zwei Gefängnißbauten zu Bretten und Tauberbischofsheim.

Für das neue Männerzuchthaus (Vollendung des Hauptbaues und der Beamtenwohnungen) werden als neu zu bewilligende Ausgaben gefordert 33,296 fl. Die Kommission beantragt, diese Summe auf 20,000 fl. zu ermäßigen, was ihr nach einer gepflogenen Berathung mit dem einschlägigen Regierungskommissär zulässig scheint.

Ministerialrath v. Jagemann vertheidigt die Anforderungen der Regierung, für deren Genehmigung auch der Abg. Welter spricht.

Der Kommissionsantrag wird von dem Abg. Dennig und von dem Berichterstatter näher begründet und von der Kammer angenommen.

In dem außerordentlichen Budget des Ministeriums des Inneren wird für die Abhaltung einer evangelischen Generalsynode die Summe von 3640 fl. als Staatszuschuß gefordert. Die Kommission trägt auf Bewilligung an, „in so fern die Abhaltung der Synode selbst nicht verschoben werden könne“.

Zur Errichtung einer Hausapotheke in der Heil- und Pflanzanstalt zu Illenau werden 1500 fl. verlangt, und deren Bewilligung von der Kommission beantragt.

Der Abg. Junghanns stellt den Antrag, diese Position zu streichen, da es im Allgemeinen nicht zweckmäßig sey, daß der Staat oder Staatsanstalten sich auf eigenen Gewerbetrieb einließen; auch könne für die besonderen Bedürfnisse der Anstalt in dieser Beziehung auf andere Weise gesorgt werden.

Staatsrath v. Marschall: Es möchten sich allerdings einzelne Gründe gegen die beabsichtigte Maßregel vorbringen lassen, er habe sie aber gerne bevorzugt, weil die Beamten in Illenau so sehr von ihrem Berufe erfüllt seyen, daß man ihnen auch diese Einrichtung mit aller Beruhigung anvertrauen könne.

Aufopferung pflegen. — Er wolle Dies nur bemerken zur Befriedigung aller Derer, die etwa in Folge der fraglichen Äußerung könnten beunruhigt worden seyn.

Die Abgg. Junghanns und Zittel sprechen ihre Befriedigung über diese Erklärung von Seiten der Regierung aus, so wie Worte der Anerkennung für das verdienstvolle Wirken der Direktion der Anstalt.

In dem außerordentlichen Budget des Finanzministeriums wird der Betrag von 8770 fl. gefordert „zur Entschädigung auswärtiger Baareneigenthümer für die während der Revolution im Zollhof und im Eisenbahn-Hof zu Mannheim zu Grund gegangene und beschädigte Baumwolle.“

Die Forderung der Regierung für das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums beträgt nach der letzten Revisitation 3,090,978 fl. Es erscheinen darunter als die bedeutendsten Positionen: §. 1. Für Ergänzung der Montur-

gegenstände des großh. Armeekorps 546,353 fl. §. 2. Für Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände 260,663 fl. §. 4. Für Ankauf und Einrichtung des Klosters Petershausen zu einer Kaserne 105,000 fl. §. 8. Mehraufwand durch Verlegung unserer Truppen nach Preußen 123,428 fl. §. 9. Vergütung an Preußen für 10,000 Mann nach Abrechnung unserer Truppen in Preußen vom 20. August v. J. an und dergleichen, welche hier zum Abmarsch bereit waren, vom 1. September an berechnet bis zum 1. Dezember: 1,576,771 fl.

Einem Budget des Kriegsministeriums beantragt die Kommission, nach geschickter Verständigung mit den Regierungskommissionären, bei §. 1 für Ergänzung der Monturgegenstände des großh. Armeekorps die Summe von 546,353 fl. auf die Summe von 400,000 fl. zu ermäßigen, und §. 5 für außerordentliche Baukosten an den Militärgebäuden, im Betrag von 20,024 fl., eine Ermäßigung von 6000 fl. Diese Anträge werden von der Kammer angenommen.

Eine Diskussion ergibt sich nur über zwei Punkte, nämlich: 1) den Mehraufwand durch Verlegung unserer Truppen nach Preußen, wobei die Kommission bemerkt: „man habe nicht erwarten können, daß die großh. Regierung die Bezüge in den höhern Chargen auf die Höhe der preussischen gewähre, weil es ihr auf der andern Seite nicht gestattet seyn konnte, da, wo Preußen niedere Gagen gewährt, die Reduktion eintreten zu lassen“; ferner 2) über die den badischen Offizieren vom 1. Januar d. J. an bewilligten gleichen Servicegelder als die früher den preussischen Truppen bewilligten.

Nach dem Schlusse der Diskussion und Beschlußfassung über das außerordentliche Budget schreitet die Kammer zur Wahl der Kommissionsmitglieder, durch welche die beiden Kommissionen über den Eisenbahn-Bau zur Verbindung mit der württembergischen Bahn, und über die Motion des Abg. v. Hirschler verhandelt werden sollen.

In die erstere Kommission, bestehend aus den Abgeordneten Mathy, Döster, Speyerer, Dennig, Lamey, werden gewählt: Maier-Kapferer, Reiff, Tresfurt, Junghanns.

In die Kommission über die Motion des Abg. v. Hirschler, bestehend aus den Abgg. Welcker, Böhm, Keitig, Huber, und Zittel, werden gewählt: Junghanns, Prestinari, Zell, Schmitt.

(Schluß der Sitzung.)

85. [33. Nr. 187. Eriberg. (Aufforderung.) Am 4. v. Mts. wurde die Magdalena Deusch von Bräunlingen wegen Entwendung von 4 Paar Strümpfen zum Nachtheil des Johann Behinger von Ebingen auf dem Hirtwanger Jahrmarkt arretrirt und befand sich dieselbe auch noch im Besitze einer kleinen Rundharmonika mit eisernenem Mundstück im ungefähren Werthe von 15 fr.; ferner eines Stückes schwarzen Haubendandes (Wasserband), gejackt, 21 Ellen lang und 1/2 Elle breit, die Elle im ungefähren Werthe von 15 fr.; endlich war sie im Besitze von 6 fl. 39 fr. Geld, bestehend in 4 Guldenstücken, 4 österreichischen Schillingen, 4 österreichischen Zwölfer, 2 Schillingen und einem Groschen, welches Geld in einem alten, roth, blau, weiß gefärbten doekledernen Geldbeutel war. Es steht zu vermuten, daß die Angeklagte die erwähnten Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermag, so wie das Geld entwendet habe. Es werden deshalb die etwaigen Eigenthümer aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei der unterzeichneten Stelle in möglichster Eile geltend zu machen.

Eriberg, den 3. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Seidenspinner.

125. [32. Nr. 321. Pforzheim. (Aufforderung.) Der Soldat im ehemaligen 3. Infanterieregiment Stephan Zetter von Erlingen hat sich von Hause entfernt und sein Aussehen ist unbekannt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser davor zu stellen, als er sonst wegen Desertion nach den bestehenden Gesetzen bestraft wird.

Pforzheim, den 6. Januar 1851. Großh. bad. Oberamt. Fischer.

136. [32. Nr. 470. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Die Webermeister Joseph Haß'schen Eheleute v. Dypenau haben der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 14. November v. J., Nr. 27,054, nicht Folge geleistet. Sie werden deshalb unter Verfallung in die Kosten wegen deparillirter Landesflüchtigkeit des großh. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in jene Vermögensstrafe verurtheilt, welche der §. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, Reg. Bl. Nr. 15, S. 87, vorschreibt; was man ihnen auf diesem Wege verhandelt.

Oberkirch, den 4. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Fischer.

11. [33. Nr. 32,929. Wiesloch. (Vollstreckungsverfügung.) J. S. Engelwirth Sebastian Wachter in Bruchsal gegen den flüchtigen Gottfried Wachter von Mühlhausen, Ford. ad 83 fl. 42 fr. betr.

Wird nunmehr Liegenschaftszugriff verfügt, und das Bürgermeisterramt Mühlhausen mit dem Vollzuge beauftragt. Dies wird dem Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Wiesloch, den 3. Dezember 1850. Großh. bad. Bezirksamt. Paur.

vd. Arnold.

114. [32. Nr. 42,766. Offenburg. (Vollstreckungsverfügung.) J. S. der großh. zogl. Steuerkasse gegen den flüchtigen Wegger Sebastian Berger hier, Forderung von 111 fl. 24 fr. an Sporteln, Steuern und Projektskosten, wird gegen den Beklagten Liegenschaftsversteigerung erkannt, und das Bürgermeisterramt hier angewiesen, dieselbe auf das Haus des Beklagten zu vollziehen.

Offenburg, den 11. Dezember 1850. Großh. bad. Oberamt. Bielandt.

113. [32. Nr. 42,497. Offenburg. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) J. S. des Altbürgermeisters Köppler von Offenburg, nun dessen Erben, gegen den flüchtigen Waffenschmied Müller von da, wird die eingeklagte Darlehensforderung von 108 fl. nebst 10 fl. Verzinsung, und dem laufenden Zins vom 6. Januar d. J. an, nachdem der Beklagter in der am 18. Oktober d. J. gegebenen 14tägigen Frist seine Schuld weder bezahlet noch die Forderung widersprochen hat, für zugestanden erklärt, und demselben die Zahlung binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung aufgegeben.

Offenburg, den 6. Dezember 1850. Großh. bad. Oberamt. Bielandt.

22. [33. Nr. 40,679. Bruchsal. (Bedingter Zahlbefehl.) J. S. des Ch. Kläber von Sinsheim gegen Lorenz Haas, ledig, von Langenbrücken, wird dem flüchtigen Beklagten aufgegeben, binnen 14 Tagen 40 fl. Güterkaufschillinge nebst 5% von Martini 1848 zu bezahlen, oder diese Verbindlichkeit zu widersprechen, ansonst dieselbe auf kläg. Anrufen für zugestanden erklärt wird.

Bruchsal, den 18. Dezember 1850. Großh. bad. Oberamt. Fischer.

95. [32. Nr. 27,373. Etlingen. (Bekanntmachung.) In Sachen der großh. Generalkassakasse gegen den flüchtigen Thierarzt Franz Ignaz Kunz und dessen Söhne Peter und Franz Karl Kunz von Walsch, Wichtigkeit einer Vermögensübergabe betreffend.

Die großh. Generalkassakasse hat gegen Obenannte eine Klage folgenden wesentlichen Inhalts daber erhoben:

Thierarzt Kunz habe sich schon vor der Revolution als einer der Führer der radikalen Partei erwiesen, insbesondere aber während derselben seine Anhänglichkeit an die provisorische Regierung dadurch an den Tag gelegt, daß er bei dem Landesausbruch Waffen geholt, treugewinnende Gemeindevorsteher, welche den Ausbruch des ersten Aufgebots zu verhindern suchten, und der revolutionären Behörde denunzirte und angegriffen habe; auch sey er durch hofgerichtliches Urtheil vom 8. Mai d. J. wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen neben Zuchtsstrafe zum Ergas sämtlichen Schadens unter Samstagsverbindlichkeit mit den übrigen Theilnehmern verurtheilt worden.

Am 23. April d. J. habe derselbe aber mittelst öffentlicher Urkunde sein ganzes Vermögen an seine Söhne, die beiden Mitbeklagten, zu Eigentum übergeben.

Dieses Rechtsgeschäft sey offenbar zum Abbruch und zur Gefährde der Gläubiger abgeschlossen, und werde darum von dem durch die unredlichen Handlungen des Uebergebers beschädigten Fiskus als nichtig angefochten.

Der Vertrag sey nämlich am 23. April d. J., also zu einer Zeit abgeschlossen worden, wo dem Thierarzt Kunz aus den mit ihm abgethanen Verträgen die ganze Masse der gegen ihn vorliegenden Indizien und Beweismittel bereits bekannt war, so daß er seine Verurtheilung habe voraussehen müssen; zur Rettung seines Vermögens sey ihm kein anderes Mittel übrig geblieben, als dasselbe an dritte Personen, von denen er keinen Nachtheil gegen sich selbst erwarten konnte, zu übergeben. Auch der Inhalt des Vertrages selbst zeuge für die dabei unterlassene Vorsorge, indem die Forderung der Uebernehmer überall in runden Summen angegeben, das Vermögen des Uebergebers in seinen einzelnen Theilen nicht tarirt und aufgezogen worden seyen, vielmehr die Forderungen wie die Eigenschaften eine beliebige Werthbestimmung erhalten haben. Auch sey die Studientosten des einen der Vermögensübernehmer Peter Kunz nicht erwähnt, während die Zinsen aus dem Vermögen der Uebernehmer von ihrer Mündigkeit an genau berechnet worden seyen; endlich seyen aber Letztere wie ihr Vater in gleichen Maaßen interessiert, daß das Vermögen dem Fiskus entzogen werde, und sie hätten deshalb auch das Vermögen angenommen, und wie zum Hohne sey im §. 4 des Vertrags bei einem Vermögen von einigen tausend Gulden ein Ausgleichungsgeld von 3 fl. 55 fr. bedungen worden.

Gestützt auf diese Thatfachen, stellt die großh. Generalkassakasse das Gesuch, nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, die zwischen Ignaz Kunz und dessen beiden Söhnen Peter und Franz Ignaz Kunz abgeschlossene Vermögensübergabe sey unter Verfallung der Beklagten in die Kosten als nichtig aufzuheben.

Mit dieser Klage wird zugleich das Begehren um Beschlagnahme der übergebenen Forderungen gestellt, und dieses durch das oben Vorgetragene, womit die Ansprüche der Klägerin bescheinigt seyen, sowie durch den Umstand begründet, daß der eine der Beklagten flüchtig, und es den Uebrigen ein Leichtes sey, während der beschwebenden Verhandlungen die Forderungen zu veräußern.

1) Der Ortsvorstand in Walsch erhält den Auftrag, die von Thierarzt Kunz unterm 23. April d. J. mittelst öffentlicher Urkunde übergebenen Forderungen unverzüglich in sichere Verwahrung zu nehmen, und wie gesehen zu berichten.

2) Zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache, sowie über das vorgetragene Arrestgesuch, wird Tagfahrt auf

Freitag, den 28. Februar 1851, Vormittags, angeordnet, wobei die Beklagten sich durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen haben, widrigenfalls die vorgelegten Klagefaktoren für zugestanden und etwaige Einreden für versäumt erklärt, das Arrestverfahren fortgesetzt, und die Beklagten mit ihren Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würden.

Da der Mitbeklagte Ignaz Kunz flüchtig ist, so wird demselben diese Ladungsverfügung hiermit öffentlich verkündet.

Etlingen, den 2. Dezember 1850. Großh. bad. Bezirksamt. Stein.

77. [33. Redarulum. (Amortisation.) Eine unterm 6. November 1836 von dem Stadtschreiber Wolff zu Widdern gegen die Frau Majorin v. Adelsheim, unter Bürgschaft des Kronen-

wirths Zimmermann von Widdern, ausgestellte Schuldverschreibung über ein Darlehen von 405 fl. ist verloren gegangen, weshalb auf Anrufen sämtlicher Beteiligten deren etwaiger unbekannter Besitzer aufgefordert wird, dieselbe binnen 45 Tagen um so gewisser hierher vorzulegen und seine Ansprüche darauf nachzuweisen, als die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden würde.

So beschloffen im königl. württembergischen Oberamtsgericht Redarulum, den 28. Dezember 1850. Zittler.

16. [33. Nr. 857. Eitenheim. (Erdborlabung.) Joh. Georg Müller, Joseph Störk, und Jakob Störk, sämtlich von Rippheim, weiter, an unbekanntem Orten abwesend, sind zur Erbschaft des verstorbenen Benedikt Störk von Rippheim weiter berufen.

Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten hierwegen bei unterzeichneter Stelle zu melden, ansonst ihr Erbbetreffnis Denicium zugestehet würde, welches es zukame, wenn sie beim Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wären.

So verfügt Eitenheim, den 25. Dezember 1850. Großh. bad. Amtskreisforat. Pynder.

31. [33. Nr. 209. Karlsruhe. (Verschollenheitsklärung.) Friedrich Nagel von Graben wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 19. August 1820 für verschollen erklärt, und das Vermögen desselben seinen Erben zugunächst übergeben.

Nachdem seither 30 Jahre verfloßen sind, wird nach Ansicht des R. S. 129 auf den Antrag der Beteiligten die damals verfügte Sicherstellung hiermit aufgehoben, und die fürsorgliche Einweisung in den Vermögensbesitz für endgiltig erklärt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1850. Großh. bad. Landamt. Pausch.

128. [32. Nr. 707. Mannheim. (Bekanntmachung.) Da sich die unbekanntem Erben der Karolina Behringer, geb. Störzenbach, der Maria Anna Wolfinger, geb. Störzenbach von Wimmersbach, und des Handelsmanns Peter Paul Cavallo auf die Aufforderung vom 16. Sept. v. J. in der festgesetzten Frist nicht gemeldet haben, ergeht nach §. 773 u. ff. d. P. D.

Veräußerungs-Erkenntnis. Die unbekanntem Erben der genannten Personen werden ihrer auf den Vertrag vom 17. Mai 1802 gegründeten Unterpfandsrechte auf das Haus Lit. M. 4 Nr. 7 daber (früher Quadrat 90 Nr. 4 u. B. 9. Nr. 7) zum Vortheil der nunmehrigen Eigenthümerin Franziska Brummer daber für verlustig erklärt.

Mannheim, den 7. Januar 1851. Großh. bad. Stadtamt. Serger.

97. [32. Nr. 456. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 30. Oktober v. J. wird nunmehr Michael Knauß von Reutenbürg in Besitz und Gewahr der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau eingesezt.

Bruchsal, den 2. Januar 1851. Großh. bad. Oberamt. Fischer.

vd. Eisen, Akt.